

Kreisstadt Mettmann

Bebauungsplan Nr. 32

Groß-Kaldenberg

Maßstab 1 : 500

Gemarkung Mettmann Flur 7

Die vorliegende Planunterlage ist eine Neukartierung auf Grund der amtlichen Katasterunterlagen und Ergänzungsmessungen aus dem Jahr 1968

Bestand: Gebäude Grenzen usw.

	Gebäudebestand		Flurgrenze
	künftig fortfallende Gebäude		Flurstücksgrenzen
$\times 132,75$	Straßenhöhe über NN		Böschung
	Mauer		Baum (erhaltenswert)
	Kanaldeckel		Wasserfläche

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist.
Mettmann, den 29.2.1968

Dipl.-Ing. Schödling
Öff. best. Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Mettmann, den 5.9.1968

Dipl.-Ing. Schödling
Öff. best. Vermessungsingenieur

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Mettmann, den 29.2.1968

Dipl.-Ing. Schödling
Öff. best. Vermessungsingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 20.9.1968 aufgestellt worden.
Mettmann, den 20.9.1968

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.10.68 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 28.10.68 bis 29.11.68 öffentlich ausgestellt.
Mettmann, den 11.68

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GONW am 13.12.1968 als Satzung beschlossen.
Mettmann, den 13.12.1968

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 8.5.1969

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 6.5.69 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 15.7.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mettmann, den 16.7.1969

Grenzen und Baulinien

	Baulinie
	Baugrenze
	Grenze des Maßes der baulichen Nutzung
	künftige Flurstücksgrenze (nachrichtlich)
	Grenze des Planungsgebietes

Bauflächen

WA	allgemeines Wohngebiet
WR	reines Wohngebiet
MI	① Mischgebiet, überbaubare Grundstücksfläche
Ga	Flächen für Garagen
St	Flächen für Stellplätze
	② nicht überbaubare Grundstücksfläche, Vorgarten

Art und Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3	Grundflächenzahl
GFZ ⑩	Geschoßflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
F	Flachdach
o	offene Bauweise

Grünflächen

⑧	Kinderspielplatz
②	priv. Grün offener Vorgarten
⑥	Trafostation
⑧	⑧ Fläche für die Landwirtschaft

Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Parkflächen
	mit Geh.- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen private Wege, Einfahrten für Garagen
④	③ öffentliche Verkehrsfläche

Angefertigt:
Mettmann, den 29.2.1968
Öffentl. best. Verm. Ing.



Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes, jedoch vor Inkrafttreten gemäß Genehmigungsverfügung 34.3-12.21 vom 8.5.1969

- ① Zusatz: "Überbaubare Grundstücksfläche"
- ② unter Bauflächen vermerkt
- ③ Kolorit der öffentlichen Verkehrsflächen erläutert
- ④ Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sollen zu Gunsten der Einwohner des Planungsgebietes belastet werden.
- ⑤ Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) BauN VO Nebenanlagen im Sinne § 14 BauN VO ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- ⑥ Der Unterhaltungstreifen entlang des noch auszubauenden Baches wird freigehalten. Hierzu gilt die Verfügung des Oberkreisdirektors 70/2-1- vom 8.7.69
- ⑦ Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (BGBl. I S. 429)
- ⑧ Landschaftsschutzgebietsgrenze wurde nachgetragen, ebenfalls Fläche für die Landwirtschaft

Beglaubigt: Mettmann, den 14.7.1969




Stadtdirektor



Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr 32 werden folgende entgegenstehende Pläne gemäß § 2 (7) BBauG aufgehoben:

a) Bauzonen- und Baustufenplan der Stadt Mettmann

vom 8.7.1960

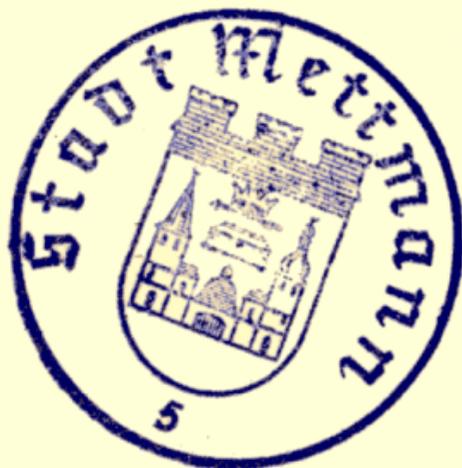
b) Fluchtlinienpläne Nr. 1 u. 2 vom 5.1.1914

①

Gemäß Beschluß des Rates vom 13.12.1968 ergänzt.

beglaubigt:

Mettmann, den 16.12.1968
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:



Dipl. Ing. Schielicke
Städt. Oberbaurat